

## **Hinweise zur Erfüllung der materiellen Voraussetzung einer innergemeinschaftlichen Lieferung nach §§ 4 Nr. 1b, 6a UStG iVm § 17a ff. UStDV ab dem 01.01.2020.**

Aufgrund der sog. „Quick Fixes“ bedarf es betreffend den vorstehenden Vorgang einer Prozessänderung in den betrieblichen Abläufen, die u.a. kurz dargestellt sind.

- Bei der Bestellung soll/muss die UID-Nummer des Kunden/Bestellers erfragt und in die Stammdaten des Kunden/Bestellers erfasst werden.
  - o Soweit der Kunde/Besteller über mehrere UID-Nummer verfügt sollte zweifelsfrei festgehalten (z.B. per eMail) werden, welche UID-Nummer für diese Bestellung verwendet werden soll.
  - o Sofern der Kunde/Besteller noch keine gültige UID-Nummer erhalten hat ist aktuell anzuraten die Abrechnung mit deutscher Umsatzsteuer vorzunehmen.
    - Grund: Im Zeitpunkt der Lieferausführung/Leistung muss eine gültige UID-Nummer vorhanden sein (Nachweis erforderlich).
    - In diesem Fall (keine gültige UID-Nummer) ist weiter die Regelung nach § 3c UStG zu prüfen (Versandhandelslösung), welche dazu führen kann, dass der Leistende sich im Empfängerland registrieren lassen muss (sog. Lieferschwellen).
- Es wird ausdrücklich empfohlen, da dieser Vorgang nun materieller Bestandteil der Steuerfreiheit der innergemeinschaftlichen Lieferung ist, die UID-Nummer des Bestellers bereits zu diesem Zeitpunkt und damit vor Ausführung der Lieferung/Leistung qualifiziert zu prüfen.
  - o Dies kann durch manuelle Abfrage auf der Homepage des BZSt oder der Europäischen Kommission erfolgen. Hierfür sind nachstehende Daten notwendig und müssen als solche auch bestätigt werden:
    - UID-Nummer des Bestellers
    - Firmenname
    - Rechtsform
    - Firmenort
    - Postleitzahl
    - Straße und Hausnummer
  - o Alternativ ist die ERP-Software des Lieferanten anzupassen und die Abfrage erfolgt automatisiert über die eingerichteten Schnittstellen (BZSt oder EU-Kommission).
- Die Abfragebestätigung erfolgt seitens des BZSt in Papierform (Stand. 05.02.2020).
- Die Abfragebestätigung ist unabhängig der Belegform (Papier/eMail) zu den Akten zu nehmen; es wird empfohlen diese zu den Rechnungs- oder Lieferakten zu nehmen (Dokumentationszwang).
  - o Im Falle einer Negativ- oder Fehlerabfrage sollte der Besteller hierauf angesprochen und mit diesem eine Lösung zur Problembeseitigung gesucht werden.
  - o Sofern keine Lösung gefunden werden kann sollte der Vorgang so behandelt werden, als hätte der Besteller keine gültige UID-Nummer.
- Der Vorgang, d.h. die Lieferung oder Leistung ist zwingend in der ZM zu melden, da die Steuerbefreiung nach § 4 Nr. 1b UStG diese Meldung als materiellen Befreiungstatbestand bedingt.

Gerne stehen wir Ihnen für Fragen zur Verfügung.